Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 15. November 2007 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung)

§ 1
Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an

1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes,

2. Kreisstraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessischen Straßengesetzes,

3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen i. S. des. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Hessischen Straßengesetzes,

4. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetzes.

§ 2
Erlaubnispflicht

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart gesondert erlaubnispflichtig.

(3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. Die dem Erlaubnisnehmer für die Sondernutzung aufzuerlegenden Bedingungen und Auflagen werden Bestand-

teil der straßenverkehrsbehördlichen Entscheidung; das gleiche gilt für die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren.

(4) Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

§ 3
Erlaubnisfreiheit

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:

1. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel,

2. bauaufsichtlich genehmigte sowie nicht genehmigungspflichtige Bauteile bis zu einer Höhe von 3,0 m, die nicht mehr als 0,3 m in den Straßenraum hineinragen (Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Vordächer), ferner Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe, die nicht mehr als 0,7 m in den Straßenraum hineinragen,

3. Warenautomaten, die an einer baulichen Anlage befestigt sind, soweit sie nicht mehr als 10 Prozent der Gehwegbreite, max. nicht mehr als 30 cm des Gehwegs in Anspruch nehmen,

4. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,

5. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 Prozent der Gehwegbreite, max. jedoch nicht mehr als 20 cm des Gehwegs in Anspruch nehmen,

6. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung bis zu zwei Monaten Dauer, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Figuren u. ä.), sofern sie den Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigen,

7. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Straßenkörper nicht beschädigt wird,

8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt im Bereich von Gehwegen angebracht werden,

9. die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.

(2) Die erlaubnisfreie Nutzung nach Abs. 1 kann im Einzelfall einer einschränkenden Regelung unterworfen werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dieses vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4
Antrag

(1) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf eines schriftlichen Antrages.

(2) Der Antrag muss enthalten:

a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;

b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang und voraussichtliche Dauer sowie den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzender Angaben (u. a. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, qualitativen Beschreibungen mit Angaben über Materialien und Farbe) verlangt werden.

(3) Ändern sich die dem Antrag zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 5
Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage so zu errichten und zu erhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Durch die Ausübung der Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.

(3) Der Erlaubnisinhaber hat keine Ersatzansprüche bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann die Erlaubnis nicht auf einen Dritten übertragen.

(5) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen, baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einzuholen.

(6) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt.

§ 6
Kostenersatz, Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Kosten der Beschilderung bei der Einrichtung von stationsbasiertem Carsharing. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung von Ansprüchen der Stadt auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangt werden. Dies gilt auch, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen zu besorgen sind.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Abschluss einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

(3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 7
Beendigung der Sondernutzung

(1) Nach Erlöschen der Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht hat der Erlaubnisnehmer die Benutzung unverzüglich zu beenden und die Sondernutzungsanlage auf seine Kosten zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn während der Dauer der Erlaubnis infolge des man- gelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Kommt der Erlaubnisnehmer der Beseitigungspflicht nicht nach, kann der Magistrat den rechtswidrigen Zustand im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(2) Nach Beseitigung der Anlage stellt die Stadt den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genommenen Fläche auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder her.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 8
Erhebung von Sondernutzungsgebühren,

(1) Für Sondernutzungen an den Straßen nach § 1 werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis im Sinne des § 5 ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird. Die Anforderung oder Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die fehlende Erlaubnis nicht.

(3) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren auf Grund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 9
Gebührenfestsetzung, Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr wird für die tatsächliche Dauer der Ausübung der Sondernut- zung berechnet und als einmalige Gebühr festgesetzt. Wird die Gebühr nach Tagen bemessen, ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Wird die Gebühr nach Monaten bemessen, gilt das gleiche sinngemäß. Wird eine Sondernutzung, für die im Gebührenverzeichnis eine Jahresgebühr vorgesehen ist, nicht im ganzen Kalenderjahr ausgeübt, wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

(2) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und länger andauern wird, ist abweichend von Abs. 1 eine jährlich wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die Jahresgebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden.

(3) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vorsieht, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen nach

a) dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,

b) dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums,

c) dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.

(4) Bei Sondernutzungen, für das Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr vorsieht, ist diese Gebühr festzusetzen.

(5) Bei Sondernutzungen, die ihrer Art nach nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, beträgt

a) die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5 und höchstens 10 Prozent,

b) die einmalige Gebühr 15 Prozent

des für das erste Jahr ab Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vor- teils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Auf Antrag kann gestattet werden, dass die wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird. Bei einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis errechnet sich der Ablösebetrag aus der Summe der noch nicht entrichteten Teilgebühren abzüglich des Betrags, der sich bei regelmäßiger Entrichtung der Gebühren aus der Verzinsung mit einem Zinssatz von zwei Prozent ergeben würde. Bei einer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilten Sondernutzungserlaubnis gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch 20 Jahre, der Berechnung zugrunde zu legen sind.

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Sondernutzungserlaubnis beantragt oder wem sie erteilt worden ist,

2. wer die Gebühr durch eine Erklärung übernommen hat,

3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,

4. wer eine Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 2 dieser Satzung erforderliche Erlaubnis gebraucht oder in seinem Interesse gebrauchen lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Als Sondernutzungen sind gebührenfrei:

1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,

2. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte private Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,

3. Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher, gemeinnütziger Organisationen,

4. Plakatständer und -tafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen und im Rahmen der politischen Meinungsbildung aufgestellt werden.

(2) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder

2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit, Säumnisfolgen

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung tatsächlich erstmalig ausgeübt wird. Sie endet mit dem Erlöschen der Erlaubnis und der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

(2) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig, soweit in dem Bescheid keine anderweitige Fälligkeit bestimmt ist.

(3) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen Sondernutzungsgebühr, im Falle einer wiederkehrenden Sondernutzungsgebühr länger als drei Monate, in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 13
Verwaltungsgebühren

Neben der Sondernutzungsgebühr erhebt die Stadt für die Erteilung oder die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren. Die Gebühr beträgt je nach Umfang des Verwaltungsaufwandes 25,00 EUR bis 150,00 EUR. Die Gebührenschuld entsteht mit Antragsstellung und ist fällig mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder

2. gemäß § 5 Abs. 1 erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.[1]

Wiesbaden, den 29. November 2007

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Müller

Oberbürgermeister

[1] Veröffentlicht am 8. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, berichtigt durch öffentliche Bekanntmachung am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

- geändert durch Satzung vom 12. Juli 2018, veröffentlicht am 20. Juli 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- geändert durch Satzung vom 12. November 2020, veröffentlicht am 18. Dezember 2020 im Wiesbadener Kurier,
- geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2021, veröffentlicht am 31. Dezember 2021 im Wiesbadener Kurier.
- Korrektur veröffentlicht am 10. Juni 2022 im Wiesbadener Kurier,
- geändert durch Satzung vom 21. Juni 2022, veröffentlicht am 24. Juni 2022 im Wiesbadener Kurier,
- geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023, veröffentlicht am 28. Dezember 2023 im Wiesbadener Kurier, in Kraft getreten am 1. Januar 2024

Anlage zu § 8

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden

Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
1. Kreuzung von ober- oder unterirdisch verlegten Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen (z. B. Rohr- und Kabelleitungen für Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit Hausanschlüssen), und von Schienenbahnen	100 bis 400 jährlich
2. Überführung eines privaten Weges	100 bis 400 jährlich
3. Längsverlegung von privaten ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art (z. B. Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) einschl. Masten oder Unterstützungen und von Gleisen je angefangene 100 m	65 jährlich
4. Wegweiser, Fahnenmasten, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,6 m² Größe und dgl. a) auf Dauer je Stück b) vorübergehend pro Stück	 30 bis 230 jährlich 2 je Tag
5. Hinweisschilder über 0,6 m² Größe, Masten, Transparente, ortsfeste Werbeschilder und ähnliche Werbeeinrichtungen a) auf Dauer je Stück b) vorübergehend je Stück	 100 bis 300 jährlich 5 je Tag
6. Licht-, Lüftungs-, Einlass-, Aufzugs- und sonstige Schächte sowie ähnliche Bauteile oder bauliche Einrichtungen, die mehr als 20 cm in den Straßenraum ragen	120 jährlich

Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
7. Ausstellungs- und Präsentations einrichtungen (Schaukästen, Vitrinen o.ä.) a) auf Dauer b) vorübergehend	 100 bis 400 jährlich 5 je Tag
8. Verkaufseinrichtungen an festem Standort (Kioske, Verkaufswagen, Imbissstände u.ä.) als Dauereinrichtung (für mindestens einen Monat)	500 bis 2.500 je Monat
9. Gewerbliche Automaten, elektr. Spielgeräte vor Geschäften u.a. a) auf Dauer b) vorübergehend	 130 bis 800 jährlich 10 je Tag
10. Bürocontainer, Verkaufscontainer, Verkaufswagen und dgl. als Ersatz für Ladenflächen, Geschäfts- oder Büroräume für die Dauer von Umbaumaßnahmen	50 bis 500 pro Monat
11. Sammelcontainer für Wertstoffe, Altkleider usw. a) auf Dauer b) vorübergehend	 1.200 jährlich 1 je Tag, mindestens 5
12. Bauschuttcontainer	1 je Tag, mindestens 5
13. Postablagekästen je Stück	50 jährlich
14. Briefkasten je Stück	1 bis 25 jährlich
15. Öffentliche Telekommunikationsstellen je Stück	2 bis 50 je Monat
16. Sonstige Betriebseinrichtungen der Telekommunikation und des Postwesens pro Einrichtung	60 jährlich

Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
17. Bewegliche Werbeständer und vergleichbare, Werbezwecken dienende Gegenstände u.a .vor Geschäftslokalen je Stück	130 jährlich
18. Werbeaktionen, kommerzielle Werbe und Informationsstände	50 je Tag
19. Marketing- und Promotionveranstaltungen (unter Inanspruchnahme von mehr als 50 m² Fläche)	100 bis 1.500 je Tag
20. Verteilen von Werbematerial, Handzetteln, Flugblättern o. ä. zu gewerblichen Zwecken je Verteiler	15 je Tag
21. Ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge	30 je Tag
22. Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten je m² beanspruchter Straßenfläche jährlich	
a) Kirchgasse, Langgasse, Mauritiusplatz	100
b) „Historisches Fünfeck“ begrenzt durch die Straßen: Schwalbacher Straße, inkl. östl. Straßenseite, Röderstraße, inkl. südöstl. Straßenseite Taunusstraße, inkl. südwestliche Straßenseite zwischen Hausnummern 2 und 50, Wilhelmstraße, inkl. westl. Straßenseite Rheinstraße, inkl. nördl. Straßenseite zwischen Hausnummern 15 und 49 mit Ausnahme der unter a) genannten Straßen	70
c) übriges Stadtgebiet inkl. aller Vororte	40

Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
23. Außenbewirtschaftung: Aufstellen von Tischen und Stühlen, Sonnenschirmen und sonstigen zugelassenen Einrichtungen je m² beanspruchter Straßenfläche	8 bis 15 jährlich
24. Bewegliche Verkaufsstände und Verkaufswagen, ambulanter Straßenhandel	40 je Tag
25. Baustelleneinrichtungen (durch Bauzaun abgeteilte Verkehrsflächen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) je m² umschlossene Fläche	bis 6 Monate 0,10 je Tag ab 6 bis 12 Monate 0,20 je Tag ab 12 bis 18 Monate 0,30 je Tag ab 18 Monaten 0,40 je Tag
26. Gerüste je lfdm.	2,50 je angefangener Monat
27. Baustellentoiletten	8 je angefangene Woche
28. Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Arbeitsgeräten, Wohnwagen Bauwagen, Bauhütten, Baumaschinen, Putzsilos, Schrägaufzüge u. ä. je Stück, Lagerung von Material je angefangene 10 qm beanspruchter Fläche (außerhalb von Baustelleneinrichtungen)	8 je Tag, mindestens 50
29. Die Inanspruchnahme von Straßenflächen im Zuge von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen für Carsharing Für die Inanspruchnahme von Straßenflächen, die ausschließlich durch Fahrzeuge i. S. d. § 2 Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) in Anspruch genommen werden, wird keine Gebühr erhoben.	30 Pro Stellplatz je Monat in den Ortsbezirken Kastel, Mitte, Nordost, Rheingauviertel-Hollerborn, Südost und Westend-Bleichstraße 10 pro Stellplatz je Monat in den Ortsbezirken Amöneburg, Biebrich, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Klarenthal, Kostheim, Schierstein und Sonnenberg 0 pro Stellplatz je Monat in allen weiteren Ortsbezirken

Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
30. gewerbliche Nutzung von E-Tretrollern nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)	7,50 pro Quartal und Roller
31. Nicht unter den vorstehenden Nrn. aufgeführte, wirtschaftlichen oder gewerbsmäßigen Zwecken dienende Sondernutzungen	5 bis 1.000 je Tag